

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00065 vom 24. Juni 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00065 du 24 juin 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00065 del 24 giugno 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin verneinte den Leistungsanspruch mit der Begründung, eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes sei nicht gegeben. Aus körperlicher Sicht sei dem Beschwerdeführer weiterhin die vollzeitliche Ausübung einer körperlich leichten Tätigkeit zumutbar. Aufgrund der in somatischer Hinsicht ins Gewicht fallenden Knieverletzung und der Rückenbeschwerden seien die Voraussetzungen zur Vornahme der beantragten neurologischen und neuropsychologischen Untersuchung nicht gegeben. Die psychiatrische Abklärung habe ergeben, dass kein psychisches Leiden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vorliege (Urk. 2 S. 2, Urk. 10 S. 1).

2.2. Der Beschwerdeführer machte geltend, er leide an neurologischen Anfällen, psychischen Beschwerden und Angstzuständen. Die psychischen Beschwerden seien Folge der ständigen Kopfschmerzen. Der Gutachter Dr. D. ___ sei auf den Kern der Problematik nicht eingegangen. Insbesondere habe er nicht abgeklärt, weshalb der Beschwerdeführer total zurückgezogen lebe und familiäre Probleme habe. Des Weiteren seien die Vergesslichkeit, Schlaflosigkeit und Konzentrationsschwäche weder neurologisch noch neuropsychologisch abgeklärt worden und die degenerativen Veränderungen der Wirbel seien nicht berücksichtigt worden (Urk. 1 S. 2).

3. Gemäss Urteil des hiesigen Gerichts vom 6. Februar 2004 respektive gemäss Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Januar 2005 war dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Einschränkungen aufgrund des Rücken- und Knieleidens zumutbar, eine körperlich leichte (Gewichtslimite bei 15 kg), abwechselnd stehend und sitzend ausübende Tätigkeit vollzeitlich zumutbar. Erwerbliche Beeinträchtigungen aus psychischen Gründen bestanden nicht (Urk. 11/60 Erw. 4; Urk. 11/64 Erw. 4).

4.

4.1. Im Zusammenhang mit der Frage des Beschwerdeführers, die psychiatrischen Abklärungen seien lückenhaft, ist auf das eingeholte Gutachten von Dr. D. ___ vom 18. November 2007 einzugehen.

4.2. Diesem ist zu entnehmen, anlässlich der Exploration habe der Beschwerdeführer die bekannte belastungsunabhängige Schmerzproblematik im linken Knie und im Rücken geschildert. Insbesondere habe der Beschwerdeführer angegeben, durch die Beschwerden sei der Schlaf beeinträchtigt und es komme zu häufigen

Stimmungswechseln. Zum Teil sei er apathisch, zum Teil unruhig und gereizt. Er habe Zukunftsängste. Den Tag verbringe er vorwiegend in der Wohnung. Er liege viel. Seit dem Verlust der Arbeit habe er keine Freunde mehr.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Während der Exploration sei der Beschwerdeführer wortkarg und zurückhaltend gewesen. Im Rahmen seiner deutlich beschränkten Deutschkenntnisse habe er aber bereitwillig Auskunft gegeben. Anhaltspunkte für Störungen des Bewusstseins, der Orientierung, der Aufmerksamkeit, Auffassung, Konzentration und Merkfähigkeit hätten gefehlt, ebenso Anhaltspunkte für Misstrauen, hypochondrische Befürchtungen, Phobien oder Zwangsstörungen. Einzig im formalen Denken habe eine gewisse Verlangsamung bestanden. Die Affektivität sei von Ratlosigkeit und deprimierter Hoffnungslosigkeit gekennzeichnet gewesen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer leide an einer Befindlichkeitsstörung im Sinne einer Anpassungsstörung mit eher leichter depressiver Reaktion bei Problemen in Verbindung mit Arbeitslosigkeit und Unfallbewältigung. Eine eigentliche psychische Störung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit liege nicht vor. Aus psychiatrischer Sicht lägen keine Faktoren vor, welche das mit Rücksicht auf die körperlichen Beeinträchtigungen beschriebene Belastbarkeitsprofil in Frage zu stellen vermöchten. Zusammenfassend habe sich das psychische Zustandsbild nicht verändert. Eine allfällige Arbeitsunfähigkeit lasse sich nicht auf ein psychisches Leiden mit Krankheitswert zurückführen (Urk. 11/87 2 ff.).

4.3 Ä Ä Ä Ä Das Gutachten von Dr. D.____ beinhaltet die nötigen Untersuchungen, unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden, und wurde in Kenntnis der Vorakten abgegeben (Urk. 11/87 S. 1 u. S. 7 ff.). In der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation leuchtet es ein und die Schlussfolgerungen in der Expertise sind begründet. Somit ist auf seine Schlussfolgerungen abzustellen.

4.4 Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer erhob gegen die Beurteilung keine näher begründeten Einwände. Entgegen seiner Auffassung berücksichtigte Dr. D.____ psychosoziale Faktoren, insbesondere den sozialen Rückzug, mass diesen aber keinen invalidisierenden Charakter zu. Inwiefern die psychische Symptomatik mit Kopfschmerzen im Zusammenhang stehen sollen, erörterte der Beschwerdeführer nicht näher. Somit ist darauf nicht näher einzugehen. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Begutachtung keine Kopfschmerzen erwähnte. Zu erwähnen ist ferner, dass auch der behandelnde Psychiater Dr. C.____ am 21. Februar 2007 ausdrücklich festhielt, er habe keinen Anlass, eine erhebliche affektive Komorbidität zur bestehenden chronischen Schmerzproblematik zu diagnostizieren (Urk. 11/73).

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer machte des Weiteren geltend, bei den Abklärungen sei den Rückenbeschwerden nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Zu prägen ist somit eine Verschlechterung auf rheumatologischem Gebiet.

5.2 Ä Ä Ä Ä Von beginnenden Rückenbeschwerden war schon 2004 die Rede, jedoch konnte damals eine erhebliche Auswirkung ausgeschlossen werden (Urk. 11/60 Erw.3.7 und 4.4). Inzwischen bestehen gemäss den Berichten der E.____ Klinik, Wirbelsäulenzentrum, vom 27. September 2006 und 31. Juli 2006 zwar ausgeprägtere

Rückenbeschwerden bei Diskopathie L3/L4, L4/L5 und L5/S1 (Urk. 11/73/2) respektive zunehmende Lumboischialgien rechts bei Spondylolyse L5/S1 (Urk. 11/73/3).

5.3 Die Hausärztin, die die Diagnose der zunehmenden Lumboischialgien rechts bei Spondylolyse L5/S1 ausdrücklich wiederholte, skizzierte ein Belastungsprofil (vgl. Urk. 11/78 Ziff. 6.1), das eine Erwerbstätigkeit zulässt, wie sie bereits im Jahr 2004 umschrieben worden war (Urk. 11/60 Erw. 3.8 u. 4.2). Zwar stellt die hausärztliche keine fachärztlich-rheumatologische Beurteilung dar, indessen erweist sie sich angesichts der Befunde (Urk. 11/78 Ziff. 4.5) als nachvollziehbar und wurde vom Beschwerdeführer zudem nicht bemängelt.

5.4 Der Beschwerdeführer wünscht zusätzliche Abklärungen auf ganz anderem Gebiet. Im Zusammenhang mit Vergesslichkeit, Schlaflosigkeit und Konzentrationsschwäche erachtet er neurologische und neuropsychologische Abklärungen als angezeigt. Da der Beschwerdeführer weder seinen Antrag näher substantiierte noch aus den ärztlichen Unterlagen Hinweise für eine relevante neurologische oder neuropsychologische Symptomatik vorhanden sind, ist darauf nicht weiter einzugehen und von weiteren Abklärungen abzusehen.

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass weder aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers noch aufgrund der im Neuanmeldeverfahren eingezogenen Erkundigungen bei den Ärzten eine gesundheitliche Verschlechterung ersichtlich ist. Die Beschwerdegegnerin wies das Leistungsgesuch zu Recht ab. Demzufolge ist die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abzuweisen.

E. 7

7.1 Mit Verfügung vom 24. Januar 2008 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu begründen, insbesondere mittels dem Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit seine finanziellen Verhältnisse darzulegen und durch Unterlagen zu belegen. Für den Säumnisfall respektive für den Fall ungenügender Substantiierung wurde die Abweisung des Gesuchs angedroht (Urk. 4).

7.2 Am 26. Februar 2008 reichte der Beschwerdeführer das ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit ein (Urk. 7). Für keine der darin gemachten Angaben ist indessen ein Beleg vorhanden. Damit liegt eine ungenügende Substantiierung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vor, weshalb das Gesuch androhungsgemäss abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden in Abweisung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft gestellt.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Milosav Milovanovic
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.